

Der Heimfall – Ein Beitrag zu den Sprachbarrieren in rechtswissenschaftlichen Kompilationen

In den kommenden zwei Jahrzehnten laufen zahlreiche Wassernutzungskonzessionen aus, weshalb heimfallrechtliche Fragen an Bedeutung gewinnen. Jedoch haben Bund und Kantone Bestimmungen zum Heimfall erlassen, die sich teilweise widersprechen. Da die bundesrechtliche Regelung nicht absoluten Vorrang beansprucht, sondern den Kantonen Spielräume belässt, verlangt die Abgrenzung des Bundesrechts vom kantonalen Recht nach differenzierter Betrachtung.

Art. 67 Abs. 1 des BG über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte vom 22. Dezember 1916 (WRG; SR 721.80) regelt den Heimfall, «sofern die Konzession nichts anderes bestimmt». Entsprechend diesem Wortlaut hielt der Bundesrat in seiner Botschaft vom 19. April 1912 fest, dass die in der Verleihung vorgesehenen Regelungen den eidgenössischen Vorschriften zum Heimfall vorgehen (BBl 1912 II 669, S. 701). Dies wurde vom Kommissionssprecher, NR *Andreas Vital*, im Plenum unterstrichen: «Es ist im Voraus zu bemerken, dass dieser ganze Artikel, nicht nur die lit. a und lit. b, nur subsidiäres Recht schafft. Er gilt nur, insofern die Verleihung nichts anderes bestimmt. [...] Die Auffassung der Kommission, und sie scheint auch ziemlich selbstverständlich zu sein, ist die, dass in erster Linie die Verleihung massgebend ist, wie es ganz deutlich hervorging aus der Fassung des Bundesrates» (AB 1915 N 298). Den Vorrang der Konzession bringt nicht nur Art. 67 Abs. 1 WRG («sofern die Konzession nichts anderes bestimmt»), sondern auch Art. 69 Abs. 1 WRG («mangels anderer Vorschrift der Konzession») zum Ausdruck. Zur Frage, ob überdies generell-abstraktes kantonales Heimfallrecht den Art. 67 ff. WRG vorgehen soll, finden sich jedoch in den Materialien, auch unter Beizug der Protokolle der vorberatenden Kommissionen, keine Hinweise. Selbst der 1921 noch in Frakturschrift erschienene Kommentar von *Karl Geiser, J.J. Abbühl* und *Fritz Bühlmann* (Einführung und Kommentar zum Bundesgesetz über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte, Zürich 1921) schweigt sich zu dieser nunmehr höchst relevanten Frage aus.

Den Vorrang nicht nur der Konzession, sondern auch des kantonalen Heimfallrechts gegenüber Art. 67 ff. WRG postuliert wohl erstmals *Benno Wettstein*. Als Sohn des Zürcher Regierungsrates *Oskar Wettstein*, der zu dieser Zeit auch als Ständerat, als Mitglied der Expertenkommission zum WRG und als Mitglied der Eidg. Wasserwirtschaftskommission diente, zeigt sich *Benno Wettstein* mit den kantonalen Interessen vertraut: Seine Behauptung, dass «[d]ie kantonalen Wassergesetze und die Konzessionsbestimmungen» dem Art. 67 WRG vorgehen, bleibt in seiner Dissertation nämlich ohne Beleg (*Benno Wettstein*, Rückkauf und Heimfall im schweizerischen Wasserrecht, Diss., Zürich 1926, S. 74). Den umfassenden Vorrang der kantonalen Wassergesetze macht auch *Vinzens Augustin* in seiner Dissertation von 1983 geltend; *Augustin* verweist dabei auf den Wortlaut von Art. 67 ff. WRG, auf den Willen des Gesetzgebers und auf das Schrifttum: «Die Doktrin ist diesbezüglich einhelliger Meinung» (*Vinzens Augustin*, Das Ende der Wasserrechtskonzessionen, Diss., Freiburg 1983, S. 65). Von den in der Dissertation (S. 65, Fn. 18) zitierten Belegstellen stützt aber nur *Wettstein* die Aussage, dass auch das kantonale Heimfallrecht dem